

Herausforderungen meistern

Mandantenbrief Polen

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Polen

Ausgabe: Januar-März 2015 · www.roedl.de / www.roedl.com/pl

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Recht

- > Administrator für Datensicherheit – wie man sich vom GIODO befreien kann
- > Gerichtsstandsklausel als bestes Mittel zur Vermeidung von Problemen mit „Regalmieten“

Umsatzsteuer

- > Kontroversen über die Vergünstigung für uneintreibbare Schulden

Körperschaftsteuer / Einkommensteuer

- > Korrektur der Betriebsausgaben durch Begleichung von Verbindlichkeiten im Rahmen eines Reverse-Factoring-Vertrags

Steuern aktuell

Rödl & Partner info

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anfang 2015 traten viele Änderungen der Vorschriften, darunter u.a. bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten, in Kraft. Es wurden Lösungen eingeführt, die es ermöglichen, sich von der Pflicht zur Anmeldung der Bestände personenbezogener Daten beim Generalinspektor für den Schutz personenbezogener Daten (nachfolgend: GIODO) zu befreien. Wir stellen diese Thematik im Artikel „Administrator für Datensicherheit – wie man sich vom GIODO befreien kann“ näher dar.

Für ausländische Unternehmen, die in Polen investieren wollen, können einige Vorschriften des polnischen Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs sich als problematisch erweisen. In Polen gilt nämlich – abweichend von vielen anderen EU-Mitgliedstaaten (z.B. Deutschland) – „die Erhebung anderer Gebühren für die Annahme von Waren zum Verkauf als die Handelsmarge“ als unlauterer Wettbewerb (sog. Regalmiete). Wir empfehlen Ihnen den Artikel „Gerichtsstandsklausel als bestes Mittel zur Vermeidung von Problemen mit Regalmieten“. In diesem Artikel weisen wir auf Lösungen hin, die es ermöglichen, Risiken zu minimieren, die mit der Anwendung des o.g. Gesetzes in diesem Bereich verbunden sind.

In Steuerfragen möchten wir Ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf das Thema der Vergünstigung für uneintreibbare Schulden lenken, die wesentliche Bedenken bezüglich der Übereinstimmung der polnischen Regelungen mit den Grundsätzen der Neutralität und Verhältnismäßigkeit der Umsatzsteuer weckt. In dem dieser Thematik gewidmeten Artikel „Kontroversen über die Vergünstigung für uneintreibbare Schulden“ erläutern wir, warum die polnischen Vorschriften änderungsbedürftig sind.

Wir empfehlen Ihnen den Artikel bezüglich des Einflusses der Begleichung von Verbindlichkeiten im Rahmen eines Reverse-Factoring auf die Pflicht zur Korrektur der Betriebsausgaben („Korrektur der Betriebsausgaben durch Begleichung von Verbindlichkeiten im Rahmen eines Reverse-Factoring-Vertrags“).

In „Steuern aktuell“ finden Sie Informationen zu in letzter Zeit erlassenen wichtigen Entscheidungen der Steuerbehörden und Verwaltungsgerichte zu Steuerfragen und den geplanten Änderungen der Steuervorschriften.

Lesen Sie weiter!



Dr. habil. Dr. Marcin Jamroży

> Administrator für Datensicherheit – wie man sich vom GIODO befreien kann

Tomasz Pleśniak, Rödl & Partner Breslau

Anfang 2015 traten die Änderungen des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten in Kraft, die es ermöglichen, sich von der Pflicht zur Anmeldung der personenbezogenen Datenbestände beim Generalinspektor für den Schutz personenbezogener Daten (nachfolgend: GIODO) zu befreien. Diese Möglichkeit kommt dann in Frage, wenn ein Administrator für Datensicherheit berufen und das damit verbundene Registrierungsverfahren eingehalten wird. Bei Anwendung dieser Lösung kann die Gesellschaft auch andere Vorteile erlangen.

Unter den jetzigen Bedingungen der Funktionsweise im Wirtschaftsverkehr verfügt praktisch jeder Unternehmer über verschiedene personenbezogene Datenbestände, wodurch er den Status eines Datenverwalters erlangt. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften **gelten als Datenverwalter u.a. private Rechtsträger** (z.B. Gesellschaften bzw. natürliche Personen, die eine individuelle Gewerbetätigkeit ausüben), die im Zusammenhang mit ihrer Gewerbetätigkeit personenbezogene Daten verarbeiten, sofern sie:

- 1 ihren Sitz oder Wohnsitz in der Republik Polen haben;
- 2 ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben und personenbezogene Daten mittels technischer Mittel, die sich in der Republik Polen befinden, verarbeiten.

Als **personenbezogene Daten** gelten hingegen **jegliche Informationen bezüglich einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person**, z.B. durch Berufung auf eine Identifikationsnummer (PESEL-Nummer) oder auf Faktoren, die u.a. ihre physischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Eigenschaften bestimmen (z.B. Blutgruppe, Vermögensstatus). Als personenbezogene Daten gelten jedoch nicht solche Informationen, mit denen zwar eine Person identifiziert werden kann, was jedoch mit einem übermäßig hohen Kosten-, Zeit- oder Handlungsaufwand verbunden ist. **Als personenbezogener Datenbestand gilt hingegen jeder geordnete Datensatz persönlichen Charakters, der es ermöglicht, konkrete Daten nach bestimmten Kriterien herauszusuchen** - und zwar unabhängig davon, ob dieser Datensatz aus zerstreuten Daten besteht oder funktionsgemäß unterteilt ist.

Grundsätzlich müssen die Unternehmen, welche die personenbezogenen Daten verwalten, ihre **personenbezogenen Datenbestände beim GIODO anmelden**. Für diese Anmeldung muss ein Antrag mit zahlreichen Informationen über die Datenbestände und die darin enthaltenen Daten erstellt werden. Bei Änderung dieser Informationen muss die Anmel-

dung beim GIODO innerhalb von 30 Tagen nach der erfolgten Änderung vorgenommen werden. Dies gilt nicht für einige Gruppen personenbezogener Daten, die in den gesetzlichen Vorschriften genannt sind (z.B. personenbezogene Datenbestände über die in der Gesellschaft angestellten Mitarbeiter).

Um sich von der Pflicht zur Anmeldung der Datenbestände und ihrer Änderungen zu befreien, muss ein **Administrator für Datensicherheit berufen** und bei dem vom GIODO geführten Register angemeldet werden. Zum Administrator für Datensicherheit kann eine in der Gesellschaft beschäftigte Person bzw. eine fremde Person (z.B. im Rahmen der Outsourcing-Dienstleistung) berufen werden, soweit diese Person über entsprechende Kenntnisse dazu verfügt, die mit dieser Funktionsausübung verbundenen Pflichten auszuüben, und andere gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen erfüllt. Die Anmeldung des Administrators für Datensicherheit muss innerhalb von 30 Tagen nach seiner Berufung erfolgen.

Darüber hinaus führt die Berufung eines Administrators für Datensicherheit dazu, dass **die Geschäftsleitung** von den mit der Verwaltung personenbezogener Daten verbundenen Verpflichtungen **entlastet wird**, wofür oftmals Spezialkenntnisse erforderlich sind. **Wird kein Administrator berufen, so muss die Geschäftsleitung dessen Pflichten wahrnehmen**. Es handelt sich hier um folgende Pflichten: Prüfung der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, Beaufsichtigung und Aktualisierung der Dokumentation über den Schutz personenbezogener Daten sowie Führung eines Registers der verarbeiteten Datenbestände.

Die Berufung eines Administrators für Datensicherheit hat außerdem zur Folge, dass die Zahl der GIODO-Kontrollen eingeschränkt wird. Bei irgendwelchen Beschwerden an diese Behörde muss der Inspektor nicht seine Beamten schicken. Er kann sich nämlich darauf beschränken, die Situation durch den Administrator für Datensicherheit prüfen zu lassen. Die Durchführung dieser internen Kontrolle wird weniger spürbar sein als eine direkte Kontrolle durch GIODO, weil die Funktion des Administrators – wie oben erwähnt – von einer Person ausgeübt wird, die mit der Gesellschaft zusammenarbeitet (Mitarbeiter bzw. eine fremde Person, unter der Voraussetzung, dass sie die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.) Der Administrator kann auch jederzeit abberufen werden, was die Lage der Gesellschaft im Falle einer eventuellen Kontrolle zusätzlich verstärkt.

Daher ist es erwägenswert, einen Administrator für Datensicherheit zu berufen, insbesondere dann, wenn die Gesellschaft verpflichtet ist, die Datenbestände beim GIODO anzumelden. Nichtsdestoweniger ist diese Lösung auch in den Gesellschaften, die dazu nicht verpflichtet sind, beachtenswert. Dadurch kann nämlich die Geschäftsführung von den Verpflichtungen entlastet werden, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind. Darüber hinaus können so Kontrollen der Verarbeitung personenbe-

zogener Daten direkt durch staatliche Beamte vermieden werden, und es bleibt nur bei einer internen Kontrolle.

Kontakt für weitere Informationen



Tomasz Pleśniak

Senior Jurist (PL)

Tel.: +48 71 733 97 59

E-Mail: tomasz.plesniak@roedl.pro

> Gerichtsstandsklausel als bestes Mittel zur Vermeidung von Problemen mit „Regalmieten“

Bartosz Soloch, Rödl & Partner Warschau

Für ausländische Unternehmen, die in Polen investieren wollen, können einige Vorschriften des Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs sich als problematisch erweisen. In Polen gilt nämlich – abweichend von anderen EU-Mitgliedstaaten (z.B. Deutschland) – **„die Erhebung anderer Gebühren für die Annahme von Waren zum Verkauf als die Handelsmarge“** als unlauterer Wettbewerb. Polnische Gerichte legen diese Vorschrift sehr weit aus. Aus der Rechtsprechung geht hervor, dass es sich dabei – trotz des Wortlauts dieser Vorschrift – nicht ausschließlich um Gebühren für die Annahme von Waren zum Verkauf (sog. Regalmiete) handelt, sondern auch um allgemein im Verkehr angewandte **anteilige Vertriebsgebühren oder Marketinggebühren**. Dies stößt zwar auf Kritik in der Rechtslehre und -praxis. Manche diesbezügliche Urteile der Gerichte niedrigerer Instanzen werden durch das Oberste Gericht aufgehoben. Das Unternehmen muss jedoch mit dem Risiko rechnen, dass das polnische Gericht eine bestimmte vertragliche Gebühr als unlauteren Wettbewerb einstuft. Dies bezieht sich auch auf Vertreiber, die in Polen hergestellte Waren im Ausland vermarkten wollen. Es scheint jedoch, dass eine wirksame Lösung für die Minderung der Risiken, die mit der Anwendung des polnischen Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs verbunden sind, gefunden wurde.

Problematische Ausschließung der Haftung für andere Gebühren als die Marge

Wie bereits erwähnt, wird der Begriff der anderen Gebühren für die Annahme der Ware zum Verkauf als die Handelsmarge durch polnische Gerichte sehr weit ausgelegt. Die Lage der Unternehmen, die die Waren von Herstellern zum Weiterverkauf annehmen, ist insofern nicht sicher, als ordentliche

Gerichte, abweichend von den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts, die Beweislast auf das diese Gebühren erhebende Unternehmen überwälzen. In der Praxis bedeutet dies Folgendes: Ein Vertreiber, der wegen Erhebung verbotener zusätzlicher Gebühren angeklagt wurde, muss zum Beweis der Rechtmäßigkeit dieser Gebühren nachweisen, dass sie sich in seinen Tätigkeiten zugunsten des Lieferanten widerspiegeln. Außerdem ist anzumerken, dass die Geltendmachung der Rückgabe von Regalgebühren einen außervertraglichen Anspruch darstellt. **Um sich gegen diesen zu schützen reicht es nicht, den Vertrag selbst einem fremden Recht zu unterwerfen. Es ist nämlich notwendig, die Anwendung des polnischen Rechts auf die Verhältnisse zwischen den Parteien auszuschließen.**

Für Vertreiber können daraus viele praktische Probleme resultieren. Es ist im Wirtschaftsverkehr üblich, einen über die Verkaufsmarge hinausgehenden vertraglichen Gewinn des Vertreibers zu vereinbaren. Da diese Vorgehensweise in vielen Ländern völlig legal ist, nehmen Vertreiber, die in Polen hergestellte Waren im Ausland verkaufen, Bestimmungen dieser Art in Verträge auf, ohne das damit verbundene rechtliche Risiko zu analysieren. Auch wenn viele Argumente für die Anwendbarkeit eines fremden Rechts sprechen, nach dem diese zusätzlichen Gebühren völlig zulässig wären, ist darauf zu achten, dass polnische Gerichte eher ungern fremdes Recht anwenden und für die rechtliche Würdigung der Erhebung zusätzlicher Gebühren wahrscheinlich die für das Unternehmen ungünstigen Vorschriften des polnischen Rechts anwenden werden.

Deswegen empfiehlt es sich, in die Verträge eine Gerichtsstandsklausel aufzunehmen, in der ein für den Vertreiber zuständiges ausländisches Gericht genannt wird.

Gerichtsstandsklausel

Gemäß Art. 25 der Verordnung (EU) 1215/2012 „Brüssel I-a“ gilt Folgendes: Die Parteien können vereinbaren, dass die Gerichte eines beliebigen Mitgliedstaates ihre Rechtsstreitigkeiten entscheiden sollen. In der polnischen Fachliteratur wird angeführt, dass unter die Gerichtsstandsklauseln in der Praxis neben den vertraglichen Ansprüchen auch die Deliktansprüche im Zusammenhang mit der Anwendung des Vertrages fallen können. Es scheint, dass sie sich auch auf Ansprüche aus anderen Gebühren für die Annahme der Ware zum Verkauf als der Handelsmarge beziehen können. Das Oberste Gericht und die Berufungsgerichte haben in ihrer Rechtsprechung mehrmals darauf hingewiesen, dass die Schiedsgerichtsklausel, die sich auf die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus einem Vertrag zwischen den Parteien bezieht, auch Streitigkeiten wegen zusätzlicher Gebühren für die Annahme der Ware zum Verkauf umfassen kann. Die o.g. Rechtsprechung lässt vermuten, dass es umso mehr zulässig ist, die Streitigkeiten aufgrund von unzulässigen Gebühren durch Gerichtsstandsklausel der Jurisdiktion eines Gerichts aus einem anderen EU-Mitgliedstaat zu unterwerfen.

Die Unterwerfung der Streitigkeit unter die Entscheidung des für den Sitz des Vertreibers zuständigen Gerichts hat viele Vorteile. Zunächst einmal ist offensichtlich, dass diese Lösung zur Minderung der Kosten und der Ungewissheit führt, die mit dem Verfahren vor einem Gericht verbunden ist, dessen Entscheidung nicht abschätzbar ist. Dies sind aber nicht die einzigen Vorteile einer solchen Lösung. Oftmals schließen ausländische Vertreiber mit polnischen Lieferanten Verträge nach dem für den Vertreiber anwendbaren Recht ab. Deswegen ist es ratsam, dass die Bestimmungen solcher Verträge durch Gerichte gewürdigt werden, die dieses Recht täglich anwenden. Außerdem wird ein ausländisches Gericht, wenn es entscheiden muss, nach welchem Recht die Zulässigkeit der zusätzlichen Gebühren zu beurteilen ist, wahrscheinlich weniger geneigt sein, das ungünstige polnische Recht anzuwenden.

Zu beachten ist jedoch, dass bei der Gestaltung der Gerichtsstandsklausel äußerste Sorgfalt eingehalten werden sollte. Die Gerichtsstandsklausel bedeutet nämlich, dass die Rechtsache der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen wird. Gemäß der Rechtsprechung ist diese Ausnahme von dem gewöhnlichen Gerichtsstand nur in genau umrissenen Fällen möglich. Deswegen empfiehlt es sich, in einer solchen Klausel ausdrücklich anzumerken, dass es tatsächlich die Absicht der Parteien war, Rechtsstreitigkeiten aus etwaigen unerlaubten Handlungen der Entscheidung eines ausländischen Gerichts zu unterwerfen. Dies bedeutet, dass unpräzise oder zu allgemeine Formulierungen es dem polnischen Gericht erschweren oder sogar unmöglich machen können, sich für unzuständig zu erklären.

Kontakt für weitere Informationen



Bartosz Soloch

Junior Jurist (PL)

Tel.: +48 22 244 00 58

E-Mail: bartosz.soloch@roedl.pro



Łukasz Krasoń-Becker

Associate Partner, Rechtsanwalt

Tel.: +48 22 244 00 73

E-Mail: lukasz.krason-becker@roedl.pro

> Kontroversen über die Vergünstigung für uneintreibbare Schulden

Filip Geburczyk, Rödl & Partner Posen

Das Hauptziel der Vergünstigung für uneintreibbare Schulden besteht darin, dass der Gläubiger die steuerliche Bemessungsgrundlage (und die Umsatzsteuer) im Falle von Forderungen korrigieren kann, deren Uneinbringlichkeit glaubhaft gemacht wurde. Gemäß Art. 89a Abs. 1a des Umsatzsteuergesetzes (nachfolgend: UStG-PL genannt) gilt die Uneinbringlichkeit einer Forderung dann als glaubhaft gemacht, wenn der Schuldner seine Verpflichtung nicht innerhalb von 150 Tagen nach Ablauf der im Vertrag oder auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist beglichen hat bzw. der Gläubiger die Forderung nicht auf irgendeine Weise veräußern wird.

Die Voraussetzungen für die Anwendung der o.g. Vergünstigung stellen sich wie folgt dar:

- 1 die Warenlieferung oder Erbringung von Dienstleistungen erfolgt zu Gunsten eines in UStG-PL genannten Steuerpflichtigen, der als aktiver Umsatzsteuerpflichtiger registriert ist und der sich weder in einem Insolvenz- noch in einem Liquidationsverfahren befindet;
- 2 seit Ausstellung der Rechnung über die Forderung sind keine 2 Jahre vergangen, gerechnet ab dem Ende des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde;
- 3 zum Vortag der Abgabe der Steuererklärung, in der der Gläubiger die Korrektur der steuerlichen Bemessungsgrundlage vornimmt, sind der Gläubiger und der Schuldner als aktive Umsatzsteuerpflichtige registriert, und der Schuldner befindet sich nicht in einem Insolvenz- bzw. Liquidationsverfahren.

Hierbei ist die Situation des Schuldners entscheidend.

Der Gläubiger kann keine Vergünstigung für uneintreibbare Schulden in Anspruch nehmen, wenn zum Vortag der Vornahme einer Korrektur gegenüber dem Schuldner ein Insolvenzverfahren anhängig ist bzw. der Schuldner sich in Liquidation befindet. Im Endresultat wird der Steuerpflichtige (Gläubiger), der eine Rechnung ausgestellt und die Steuer nach allgemeinen Grundsätzen abgeführt hat, keine Vergünstigung für uneintreibbare Schulden erhalten, wenn sich sein Schuldner in einem Insolvenz- bzw. Liquidationsverfahren befindet.

Gleichzeitig werden auf den Schuldner bestimmte Pflichten auferlegt. Gemäß Art. 89 b Abs. 1 UStG-PL muss der Schuldner die abgezogene Vorsteuer, die sich aus der Rechnung ergibt und die nicht innerhalb von 150 Tagen ab Ablauf der Zahlungsfrist beglichen wurde, korrigieren, unabhängig davon, ob ihm gegenüber ein Insolvenz- oder ein Liquidationsverfahren anhängig ist.

In der jetzigen Gestaltung der Regelung über die Vergünstigung für uneintreibbare Schulden entsteht also eine dichoto-

mische Einteilung. Einerseits fällt der Gläubiger unter das Verbot der Anwendung dieses Institutes (d.h. er darf also nicht die Umsatzsteuer aus der durch den Schuldner nicht beglichene Rechnung korrigieren), da sich der Schuldner in einem Insolvenz- bzw. Liquidationsverfahren befindet, andererseits muss der Schuldner diese Pflicht verfolgen.

Die Asymmetrie dieser Situation wurde durch das Oberverwaltungsgericht (OVG) u.a. im Urteil vom 02.10.2014, Az. I FSK 750/14, beanstandet. In dem o.g. Urteil hat das OVG festgestellt, dass die Konstruktion der Vergünstigung für uneintreibbare Schulden, bei der:

- > der Gläubiger, der eine Rechnung ausgestellt und an das Finanzamt die Umsatzsteuer nach allgemeinen Grundsätzen abgeführt hat, unter das Verbot der Anwendung der Vergünstigung für uneintreibbare Schulden fällt, wenn gegen seinen Geschäftspartner ein Insolvenzverfahren anhängig ist, und gleichzeitig
- > der Fiskus aufgrund der Korrektur der Vorsteuer, welche der Insolvenzverwalter binnen 150 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum der Rechnung vorzunehmen hat, seinen Anspruch auf Zahlung der korrigierten Steuer macht, die de facto von dem insolventen Schuldner nicht gezahlt wurde, aus der Konkursmasse befriedigen kann, und zwar mit Vorrang,

den Grundsatz der Neutralität und Verhältnismäßigkeit verletzt, ohne dass die Berechtigungen in Anspruch genommen werden könnten, die sich aus der EU-Umsatzsteuerrichtlinie 112/2006/EG ergeben.

Der Fiskus gehört nämlich zu der ersten Kategorie der Rechtsträger, die mit Vorrang aus der Insolvenzmasse befriedigt werden, während der Gläubiger, der aus seinem Vermögen die Steuer gezahlt hat, sie eventuell später aufgrund der Rechnung (die im Bruttowert zur Insolvenzmasse gemeldet wird) geltend machen kann. Er gehört erst zur vierten Kategorie der Rechtsträger, die aus der Insolvenzmasse befriedigt werden.

Das Oberverwaltungsgericht im Urteil vom 01.07.2014 (Az. I FSK 609/14) hat Folgendes festgestellt: Die Rechtsfehlerhaftigkeit solcher Regelungen ergibt sich daraus, dass es **zwischen der Korrektur der Umsatzsteuer, die vom Gläubiger aufgrund der Nichtbegleichung der Rechnung vorgenommen wird, einerseits, und der Korrektur der durch den Schuldner abgezogenen Vorsteuer andererseits keine Korrelation gibt**. Der Schuldner sollte zur entsprechenden Korrektur nur dann verpflichtet werden, wenn eine solche Korrektur vom Gläubiger vorgenommen wurde. Nur eine solche Situation würde den Grundsätzen der Neutralität und Verhältnismäßigkeit der Umsatzsteuer entsprechen. Anderenfalls erhält der Fiskus von dem Gläubiger die Umsatzsteuer, die vom Gläubiger nicht korrigiert wurde, und dem Schuldner steht bei der Korrektur des Vorsteuerbetrages in der aktuellen Steuererklärung (in minus) für den Zeitraum, in dem der 150. Tag nach Ende der Zahlungsfrist abgelaufen ist, kein Recht auf Vorsteuerabzug aus

dem besteuerten Geschäft zu, da er die Rechnung nicht termingerecht beglichen hat.

Die in der Rechtsprechung des OVG vertretene Auffassung wird auch von den Steuerbehörden bestätigt (siehe z.B. verbindliche Auskunft des Direktors der Finanzkammer Bydgoszcz vom 15.10.2014, Az. ITPP1/443-815/14/KM; verbindliche Auskunft des Direktors der Finanzkammer Katowice vom 23.12.2014, Az. IBPP2/443-941/14/RSz).

Mit dieser Problematik hat sich auch die polnische Regierung befasst, die dem Sejm den Entwurf der Änderungen des Umsatzsteuergesetzes u.a. in diesem Bereich vorgelegt hat. Art. 1 Pkt. 5 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Gesetzes über öffentliche Aufträge (Sejm-Drucksache Nr. 3077) sieht nämlich unmittelbar vor, dass der Schuldner nicht verpflichtet ist, die abgezogene Vorsteuer zu korrigieren, wenn ihm gegenüber ein Insolvenz- bzw. Liquidationsverfahren anhängig ist.

Wichtig hierbei ist auch Folgendes: Der Entwurf der Novellierung setzt voraus, dass die Vergünstigung für uneintreibbare Schulden auch von einem Gläubiger in Anspruch genommen werden kann, der mit dem Schuldner u.a. durch Kapital bzw. Vermögen verbunden ist. **Der Umfang der Anwendung der Vergünstigung wird also erweitert.**

Die oben dargestellten Lösungen befinden sich aktuell noch in der Phase des Gesetzgebungsverfahrens. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Sejmausschuss für öffentliche Finanzen nach der ersten Lesung keine diesbezüglichen Änderungen vorgeschlagen hat. Der Ausschuss hat außerdem beim Sejm die Verabschiedung des Gesetzes in der aktuellen Fassung beantragt.

Kontakt für weitere Informationen



Filip Geburczyk
Assistent Steuerberatung (PL)
Tel.: +48 61 624 49 16
E-Mail: filip.geburczyk@roedl.pro



Aneta Majchrowicz-Baczyk
Partnerin, Rechtsanwältin (PL)
Tel.: +48 61 864 49 00
E-Mail: aneta.majchrowicz-baczyk@roedl.pro

Körperschaftsteuer / Einkommensteuer

> Korrektur der Betriebsausgaben durch Begleichung von Verbindlichkeiten im Rahmen eines Reverse-Factoring-Vertrags

Anna Główka, Rödl & Partner Warschau

Bei Begleichung von Verbindlichkeiten im Rahmen eines Reverse-Factoring-Vertrags müssen die Betriebsausgaben nicht korrigiert werden.

Gemäß den polnischen Steuergesetzen (Körperschaftsteuergesetz, Einkommensteuergesetz) besteht für die Steuerpflichtigen die Pflicht zur Korrektur der Betriebsausgaben, wenn diese ihren Zahlungsverpflichtungen nicht termingemäß nachkommen. Das Ziel der neuen Regelungen ist die Verbesserung der Liquidität der Unternehmer und die Verminderung der Zahlungsausfälle. Der Ausschluss der nicht termingemäß beglichenen Beträge von den Betriebsausgaben wirkt der Ausnutzung der beherrschenden Position durch einen Schuldner, der die Zahlungstermine aufschiebt, entgegen.

Steuerliche Regulierungen

Begleicht ein Zahlungsverpflichteter seine Verbindlichkeit nicht termingemäß, so wird er die Betriebsausgaben um den ausstehenden Betrag, der sich aus der Rechnung oder einem anderen Beleg ergibt, mindern müssen. Ist die Zahlungsfrist kleiner oder gleich 60 Tage, so ist der Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist zu begleichen, und beträgt die Frist mehr als 60 Tage, so ist der sich aus der Rechnung ergebende Betrag innerhalb von 90 Tagen nach Erfassung dieses Betrags unter den Betriebsausgaben zu begleichen. Wird die Verbindlichkeit nach der Minderung beglichen, dann erhöht der Steuerpflichtige im Monat der Zahlung der Verbindlichkeit die Betriebsausgaben um den vorher abgezogenen Betrag (Art. 15b des Körperschaftsteuergesetzes und Art. 24d des Einkommensteuergesetzes).

Abzugsfähige Betriebsausgaben

Unter den Betriebsausgaben können alle Aufwendungen i.Z.m. der Gewerbetätigkeit (die wirtschaftlich begründet sind) erfasst werden, die die Generierung von Einnahmen oder die Sicherung und Erhaltung von Einkommensquellen zum Ziel haben. Eine Aufwendung wird getragen, wenn das Vermögen des Steuerpflichtigen tatsächlich (faktisch) verringert wurde, was jeweils einer individuellen Bewertung unterliegt. Diese Aufwendung muss ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Wesen des Factoring

Die Reverse-Factoring-Verträge werden immer häufiger von den Steuerpflichtigen eingesetzt, um die Notwendigkeit der Korrektur der Betriebsausgaben zu beschränken. Das Facto-

ring wurde vom Gesetzgeber nicht definiert und gehört somit zu den sog. verkehrstypischen Verträgen. Der Vertrag besteht in der Übertragung von Forderungen auf ein spezialisiertes Unternehmen im Gegenzug für Finanzmittel. Im Endeffekt erhält der Verkäufer schnell Geldmittel, vermindert um die dem Factor zustehende Provision. Dieser Vertrag findet jedoch keine Anwendung auf überfällige Forderungen, da er nicht zur Eintreibung zweifelhafter Forderungen dient.

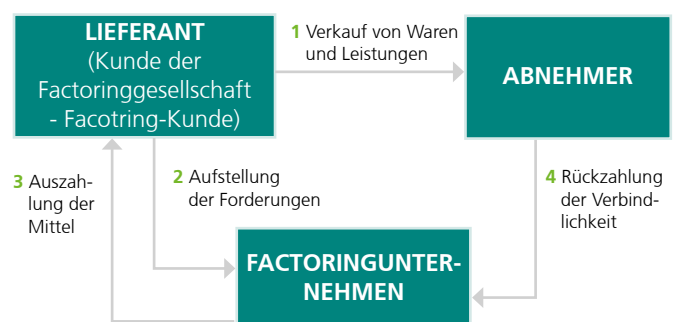
Reverse-Factoring vs. klassisches Factoring

Im Urteil vom 20.03.2014 (Az. I SA/Wr 76/14) wies das Woivodschaftsverwaltungsgericht Breslau darauf hin, dass beim **klassischen Factoring** eine Forderungsabtretung und ein Wechsel des Gläubigers erfolgen. Der ursprüngliche Gläubiger veräußert Forderungen zur Wiedererlangung mindestens eines Teils des Schuldbetrags, und der Erwerber der Forderungen zahlt an den ursprünglichen Gläubiger eine Vergütung für den Erwerb des Vermögensrechts, begleicht aber nicht die Verbindlichkeit aufgrund der ursprünglichen Verpflichtung. **Die Forderung besteht weiter, nur zwischen anderen Rechtsträgern.**

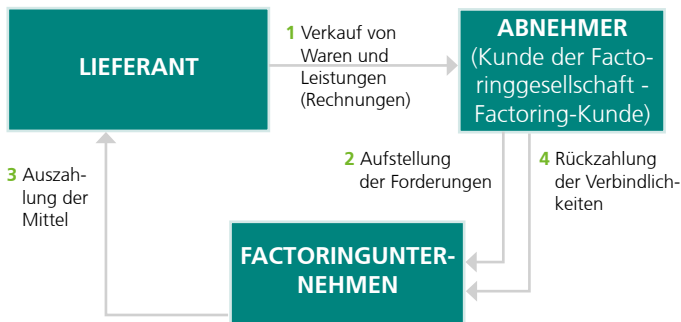
Beim **Reverse-Factoring erlischt die Forderung** durch Zahlung des Factors (Erwerber der Forderung) an den Gläubiger. Aufgrund des geschlossenen Factorig-Vertrags entsteht **ein anderes Verpflichtungsverhältnis zwischen dem Factor und dem Schuldner**, und der Schuldner ist verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Leistungen zugunsten des Factors zu erbringen.

Bei der Erklärung des Unterschieds zwischen dem klassischen Factoring und dem Reverse-Factoring wies der Direktor der Finanzkammer Łódź darauf hin, dass das klassische Factoring grundsätzlich darin besteht, dass der Factoring-Kunde auf den Factor die Forderung überträgt, und der Factor sich verpflichtet, dem Factoring-Kunden deren Nominalwert abzüglich eines Diskontos zu zahlen, das die Vergütung des Factors berücksichtigt, sowie zu dessen Gunsten zusätzliche Leistungen zu erbringen. Das Reverse-Factoring ist eine Finanzdienstleistung, die in der Verwaltung der Verbindlichkeiten und Zahlungen des Kunden (Warenabnehmer - Schuldner) mit der Möglichkeit der Finanzierung von dessen Lieferanten (Gläubigern) aufgrund der erworbenen Forderungen besteht (verbindliche Auskunft vom 14.11.2014, Az. IPT-PB1/415-455/14-6/AP).

Geschäfte beim klassischen Factoring*



Geschäfte beim Reverse-Factoring*



Rückzahlung der Forderungen vs. Korrektur der Aufwendungen

Der Begriff „Begleichung“ der Verbindlichkeit wurde in den Steuergesetzen nicht definiert. Somit ist davon auszugehen, dass nach dem genauen Wortlaut die „Begleichung“ in der Erbringung der Leistung besteht, die die Erfüllung der Forderungen zur Folge hat und schließlich zum Erlöschen der Verbindlichkeit führt. Das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Krakau stellte im Urteil vom 16.01.2014 (Az. I SA/KR 1846/13) fest, dass das Vermögensinteresse des Gläubigers dann befriedigt wird, wenn die Verbindlichkeit vom Steuerpflichtigen oder von einem Dritten beglichen wird.

Mit dem Urteil vom 20.03.2014 (Az. I SA/Wr 76/14) beschloss das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Breslau, dass es nicht notwendig ist, diejenigen Aufwendungen von den Betriebsausgaben auszuschließen, deren Finanzierungsquelle sich aus dem Reverse-Factoring ergibt. Als Begleichung der Verbindlichkeit sollte jede Form der Befriedigung des Gläubigers behandelt werden - also auch diejenige, die im Rahmen des Reverse-Factoring zur Anwendung kam. Das Gericht stimmte dem Standpunkt der Steuerbehörden nicht zu, dass der Zeitpunkt der Begleichung der Forderungen dem Zeitpunkt der Befriedigung des Factors durch den Schuldner entspricht. Die Verbindlichkeit wird mit der Zahlung der Verbindlichkeit durch den Factor an den Gläubiger beglichen. Der Gesetzgeber hat weder die Form der „Begleichung“ des geschuldeten Betrags noch den Rechtsträger, der sie vornehmen kann, präzise festgelegt. Dies wird u.a. in den Urteilen des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Gleiwitz vom 14.04.2014 bestätigt (Az. I SA/GI 1373/13 und Az. I SA/GI 1372/13). Erst der erfolglose Ablauf der Frist für die Begleichung der Verbindlichkeit lässt die Pflicht zur Korrektur der Aufwendungen entstehen. Aus den Steuervorschriften geht nicht hervor, dass nur der Steuerpflichtige zur Begleichung der Verbindlichkeit berechtigt sein kann (damit nicht die Pflicht zur Minderung der Betriebsausgaben entsteht).

Abweichender Standpunkt

Die obigen Standpunkte der Verwaltungsgerichte wurden in der Auskunft des Direktors der Finanzkammer Warschau vom 21.07.2014 (Az. IPPB5/423-390/14-3/MW) in Frage gestellt. Die Behörde stellte fest, dass die Zahlung der Verbindlichkeit durch den Factor an den Gläubiger im Rahmen des Reverse-Factoring die Entstehung der Pflicht zur Korrektur der Betriebsausgaben nach sich zieht. Laut der Behörde gilt Folgendes: Solange der Schuldner die Verbindlichkeit nicht zugunsten des Factors beglichen (die Geldmittel an den Factor überweist), kann nicht davon ausgegangen werden, dass seine o.g. Verbindlichkeit beglichen wurde. Die Gesellschaft hat gegen die sie betreffende negative Entscheidung geklagt. Der Direktor der Finanzkammer Warschau hat am 29.12.2014 **die Klage als begründet befunden** (Az. IPPB5/4240-89/14-4/MW) und stellte fest, dass die Zahlung durch den Factor an den Gläubiger im Rahmen des Reverse-Factoring die Voraussetzungen für die Begleichung der Verbindlichkeit erfüllt.

Kontakt für weitere Informationen



Anna Głowska

Rechtsanwältin (PL)

Tel.: +48 22 244 00 51

E-Mail: anna.glowka@roedl.pro

*Quelle: Anna Wawryszak-Misztal, *Ausnutzung von Reverse-Factoring bei der Verwaltung von Finanzliquidität*, Management und Finanzen, 1/4 2013, Fakultät für Management der Universität Danzig.

> Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen auf das Einkommen eines Managers

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Am 12.11.2014 hat das Oberste Gericht ein Urteil (Az. I UK 126/14) erlassen, in dem die Sozialversicherungsgrundsätze für die in Leitungsorgane der Gesellschaften berufenen Manager präzisiert werden.

Das Gericht stellte Folgendes fest: Der für die Gesellschaftsorgane handelnde Manager kann nicht als ein Unternehmer, der im Rahmen der ausgeübten Gewerbetätigkeit auf sein Risiko handelt, angesehen werden. Ein Geschäftsführer, der eine juristische Person ist und im Namen und zugunsten der Gesellschaft handelt, darf also diese Tätigkeiten nicht im eigenen Namen ausführen. Auch seine Haftung ist beschränkt.

Dies bedeutet, dass sogar ein mit einem Unternehmer abgeschlossener Managementvertrag als ein Auftragsvertrag zu behandeln ist, der einen von der Gewerbetätigkeit gesonderten Titel zur Sozialversicherung darstellt.

Die obige Qualifizierung kann dazu führen, dass die Sozialversicherungsbeiträge anhand der Bemessungsgrundlage für die im Rahmen des Managementvertrags bezogene Vergütung ermittelt werden, während die Beitragsbemessungsgrundlage für Personen, die eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, einmal im Jahr berechnet wird und in derselben Höhe vom 01.01. bis zum 31.12. des betreffenden Jahres gilt. Die Beitragsbemessungsgrundlage stellt einen deklarierten Betrag dar, jedoch mindestens 60% der prognostizierten durchschnittlichen Monatsvergütung, die für die Ermittlung des Grenzbetrages für die jährliche Beitragsbemessungsgrundlage der Alters- und Rentenversicherung angenommen wird.

Unter Berücksichtigung des oben Gesagten empfehlen wir Ihnen, die von Ihnen unterzeichneten Managementverträge sowie die anderen Formen der Zusammenarbeit der Geschäftsführer zu überprüfen.

> Erweiterung der Definition des Erstbezuges

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Gemäß einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 30.10.2014 (Az. I FSK 1545/13) können Unternehmer, die eine Immobilie gebaut oder modernisiert haben und diese mindestens zwei Jahre im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit zur Verfügung gestellt haben, sie ohne Umsatzsteuer verkaufen. Die obige Tätigkeit fällt - dem Gericht zufolge - unter die Definition des Erstbezuges. Die Immobilie muss also vorher weder verkauft noch vermietet oder verpachtet werden.

Es reicht aus, dass sie mindestens zwei Jahre für eine steuerbare Tätigkeit verwendet wurde.

Die Verwaltungsgerichte haben bisher einen abweichenden Standpunkt vertreten.

Die gegenständliche Entscheidung eröffnet die Chance, den Verkauf an mehrere Unternehmen, die steuerbare Dienstleistungen erbringen und dazu eigene Gebäude (z.B. Parkplätze, Lager) nutzen, von der Besteuerung zu befreien. Es kann jedoch nicht das Risiko für diejenigen Steuerpflichtigen ausgeschlossen werden, die solche Immobilien gekauft und beim Kauf die Vorsteuer abgezogen haben.

Jedem Verkauf und Kauf einer Immobilie muss die genaue Überprüfung sämtlicher Umstände und Vorgänge vorausgehen.

> Konsequenzen der Ausstellung von Rechnungen auf andere Unternehmen als den Abnehmer der Waren

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Im Urteil vom 09.02.2015 (Az. I FSK 25/14) hat das Oberverwaltungsgericht Folgendes festgestellt: Hat ein Steuerpflichtiger eine Rechnung auf eine andere Gesellschaft als den tatsächlichen Empfänger ausgestellt, so muss er die Umsatzsteuer doppelt abführen.

Die Steuerpflicht entsteht sowohl in Bezug auf das tatsächliche Geschäft i.Z.m. der Übertragung des Rechts, über die Ware wie ein Eigentümer zu verfügen, als auch infolge der Ausstellung einer sog. leeren Rechnung. Die Angelegenheit betraf einen Firmeninhaber, der mit Baumaterialien handelte. Er hat sie an Geschäftspartner verkauft, die keine aktiven Umsatzsteuerpflichtigen waren und deswegen die Vorsteuer nicht geltend machen konnten. Der Verkäufer hat zwar die Waren an die tatsächlichen Abnehmer geliefert, aber die Rechnungen auf ein Bauunternehmen ausgestellt, das die Vorsteuer abziehen konnte.

Wir empfehlen Ihnen, eine ausführliche Analyse der Geschäfte durchzuführen, bei denen die Rechnung nicht auf den tatsächlichen Abnehmer von Waren / Dienstleistungen ausgestellt wird.

> Steuerpflicht bei Lieferungen mit gemeinsamem Abrechnungszeitraum

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Gemäß der Entscheidung des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Łódź vom 03.12.2014 (Az. I SA/Łd 1077/14) gilt Fol-

gendes: Wenn ein Steuerpflichtiger an ein und denselben Geschäftspartner wiederholt Lieferungen vornimmt, so gilt jede Lieferung mit Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums als bewirkt. Es ist dann also möglich, sowohl eine Rechnung auszustellen, mit der alle im jeweiligen Abrechnungszeitraum erfolgten Lieferungen nachgewiesen werden, als auch bei Abrechnungen in Fremdwährung einen gemeinsamen Umrechnungskurs anzuwenden. Dem Gericht zufolge lässt Art. 19a Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der seit dem 01.01.2014 geltenden Fassung keine Zweifel daran, dass die sog. fortlaufenden bzw. regelmäßigen Dienstleistungen mit Ende jeder Periode, auf die sich die Zahlungen bzw. Abrechnungen beziehen, als bewirkt gelten. Im ersten Satz der zitierten Vorschrift wurde der Zeitpunkt der Erbringung einer „Dienstleistung, für die im Zusammenhang mit deren Erbringung aufeinander folgende Zahlungs- oder Abrechnungsfristen festgelegt werden,“ bestimmt. Ausschlaggebend ist hierbei die Absicht der Geschäftspartner, die vereinbart haben, dass die erbrachten Dienstleistungen (die vorgenommenen Lieferungen) in den Abrechnungszeiträumen abgerechnet (bezahlt) werden. Die Entscheidung erlaubt es, die Abrechnungen erheblich zu vereinfachen, insbesondere bei Währungsgeschäften.

> Übergabe des Liquidationsvermögens der Gesellschaft ohne Steuer

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Das Oberverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 08.01.2015 (Az. II FSK 2948/12) entschieden, dass die Übergabe des Vermögens der Gesellschaft im Laufe des Liquidationsverfahrens an ihren Alleingesellschafter nicht das Merkmal der Gegenseitigkeit aufweist, weil dadurch die Ansprüche des Gesellschafters gegen seine Gesellschaft nicht befriedigt werden. Dem Gericht zufolge weicht diese Situation grundsätzlich von der entgeltlichen Veräußerung eines Vermögensgegenstandes der Gesellschaft ab, wenn der Verpflichtung der Gesellschaft zur Übertragung auf den Erwerber des Eigentumsrechts am zu verkaufenden Vermögensgegenstand die äquivalente Verpflichtung des Erwerbers entspricht, an die Gesellschaft den Preis des zu erwerbenden Vermögensgegenstandes zu zahlen, d.h. die Pflicht zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrages. Solch eine Übergabe stellt also keine steuerbare Einnahme dar.

Die gegenständliche Entscheidung kann Grundlage für bestimmte Umstrukturierungsmaßnahmen sein.

> Fehler im Grundstücks- und Gebäuderegister beeinflussen nicht die Höhe der Immobiliensteuer

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Das Oberverwaltungsgericht hat in Urteilen vom 13.01.2015 (Az. II FSK 3108/12, II FSK 3109/12, II FSK 3226/12, II FSK

3227/12) festgestellt, dass die Bemessungsgrundlage für die Immobiliensteuer die sich aus entsprechenden Registern ergebenden Angaben sind. Stimmt der Besitzstand eines Steuerpflichtigen wegen Differenzen in dem Grundstücks- und Gebäuderegister nicht mit der durch die Gemeinde vereinbarten Höhe der Immobiliensteuer überein, so liegt es im Interesse des Steuerpflichtigen, die Änderungen im Register zu beantragen. Früher hat das Oberverwaltungsgericht - u.a. im Urteil vom 26.02.2002 (Az. III SA 2060/01) - den Standpunkt vertreten, dass die Angaben aus dem Register für die Steueranlagung nur dann verbindlich sind, wenn sie dem tatsächlichen Sachverhalt entsprechen.

Angesichts dieser Änderung der Auslegung empfehlen wir Ihnen, den Status der in Ihrem Besitz befindlichen Immobilien zu überprüfen.

> Zelthalle ohne Immobiliensteuer

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Gemäß dem Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Olsztyn vom 14.01.2015 (Az. I SA/OI 911/14) ist die Zelthalle, die für die Ausübung einer Gewerbetätigkeit genutzt wird, ein vorläufiges Bauobjekt, das mit dem Boden nicht fest verbunden ist, und dadurch mit der Immobiliensteuer nicht zu belegen ist. Dem Gericht zufolge kann eine Zelthalle mit vorläufigem Charakter bestimmt nicht als ein Gebäude oder Kleinarchitekturobjekt eingestuft werden. Sie ist auch kein Bauwerk, da sie keine technische Nutzungsgesamtheit einschließlich Installationen und Anlagen darstellt (so Art. 3 Pkt. 1 Buchst. b des Baugesetzes).

Das obige Urteil bezieht sich auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in der Zusammensetzung mit 7 Richtern vom 03.02.2014 (Az. II FPS 11/13), in dem darauf hingewiesen wurde, dass die Besteuerung vorläufiger Bauobjekte davon abhängt, ob sie als Bauten im Sinne des Baurechtes eingestuft werden.

Wir empfehlen Ihnen, die in der Immobiliensteuererklärung ausgewiesenen Objekte und Grundstücke zu überprüfen. Die entsprechende Einstufung des im Besitz befindlichen Vermögens kann erhebliche steuerliche Ersparnisse bringen.

> Klausel zur Verhinderung des Missbrauchs

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Der EU-Rat hat die EU-Richtlinie 2011/96/UE über die Mutter- und Tochtergesellschaften novelliert. Die Änderung besteht darin, dass der Richtlinie eine verbindliche Klausel angefügt wurde, die zum Ziel hat, den Unternehmensgruppen Steuerhinterziehung sowie aggressive Steuerplanung unmöglich zu machen.

Die Klausel muss von den EU-Mitgliedstaaten bis Ende 2015 eingeführt werden. Auf dieser Grundlage können die polnischen Steuerbehörden bereits ab kommendem Jahr einige Steueroptimierungen in Frage stellen. Die Klausel hat die Form einer Mindestanforderung. Die EU-Mitgliedstaaten dürfen diese also nicht bei sich mildern, aber sie können noch strengere Vorschriften einführen.

Da Unsicherheit darüber besteht, in welchem Umfang die Richtlinie zu implementieren ist, empfehlen wir Ihnen, die Umsetzung der geplanten Restrukturierungsmaßnahmen zu beschleunigen.

Kontakt für weitere Informationen



Dorota Białas

Associate Partner, Steuerberaterin (PL)

Tel.: +48 71 346 77 73

E-Mail: dorota.bialas@roedl.pro

> Ab 2016 Pflicht zur Erstellung neuer Berichte gemäß den OECD-Leitlinien?

Dominika Tyczka, Rödl & Partner Breslau

Am 06.02.2015 hat die OECD weitere Empfehlungen für staatliche Verwaltungsbehörden bezüglich der Dokumentation von Geschäften mit verbundenen Unternehmen veröffentlicht. Um die Transparenz der Abrechnungen zwischen verbundenen Unternehmen zu erhöhen, hat OECD vorgeschlagen, auf Kapitalgruppen mit Gesamteinnahmen über EUR 750 Mio. jährlich ab 2016 zusätzlich die Pflicht zur Erstellung und Abgabe eines CbC-Berichtes (engl. Contry-by-Country Reporting) im Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft einzuführen. Die Berichte würden Informationen über die Verteilung der Einnahmen in den multinationalen Unternehmen, die einer Kapitalgruppe angehören und über die von ihnen abgeführten Steuern enthalten - unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Faktoren der Gewerbetätigkeit. Die Angaben sollten vertraulich sein und gemäß den in Doppelbesteuerungsabkommen beschriebenen Verfahren durch die Organe der Staatsverwaltung übermittelt werden.

Die OECD erarbeitet seit September des Vorjahres neue Leitlinien zur Dokumentationspflicht hinsichtlich Verrechnungspreisen und schlägt vor, eine dreiteilige Dokumentation einzuführen, d.h. Dokumentation auf der Konzern-

ebene (master file), Dokumentation über die jeweiligen Geschäfte eines Unternehmens aus der Gruppe (local file) und sog. Landbericht (CbC Report).

Die Einführung neuer Leitlinien sollte den Zugang der lokalen Steuerorgane zu den Informationen über die durchzuführenden Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen erleichtern, um die Verschiebung von Einkünften zu vermeiden.

Unser internationales Team für Verrechnungspreise überprüft laufend diese Frage und eventuelle Folgen für polnische Unternehmen.

Kontakt für weitere Informationen



Dominika Tyczka

Senior Associate, Steuerberaterin (PL)

Tel.: +48 71 733 97 92

E-Mail: dominika.tyczka@roedl.pro

> Tätigkeit von Unternehmen in Sonderwirtschaftszonen. Rechtliche und steuerrechtliche Aspekte

Tätigkeit von Unternehmen in Sonderwirtschaftszonen. Rechtliche und steuerrechtliche Aspekte ist eine Publikation der Spezialisten von Rödl & Partner, in der die Vorschriften zur Tätigkeit von Unternehmen in den Sonderwirtschaftszonen in steuerlicher und rechtlicher Hinsicht detailliert besprochen wurden.

Die Publikation berücksichtigt die aktuelle Rechtslage und stützt sich auf die geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Sonderwirtschaftszonen vom 20.10.1994. Sie berücksichtigte auch die neueste geplante Novellierung, insbesondere: Einführung einer Regulierung zur Erstattung der öffentlichen Beihilfe; Bestimmung der Voraussetzung für die Stellung des Antrags auf Feststellung des Erlöschens der Genehmigung sowie Einführung der Möglichkeit zur Rücknahme der Genehmigung auf Antrag des Unternehmers.

Dank der oft angeführten Rechtsprechung, verbindlichen Auskünften der Steuerbehörden sowie den Beispielen und Rechtsfällen hat der Leser die Chance, eine praktische Lösung einiger Probleme bei der Anwendung der Steuervorschriften zu finden.

Autoren:

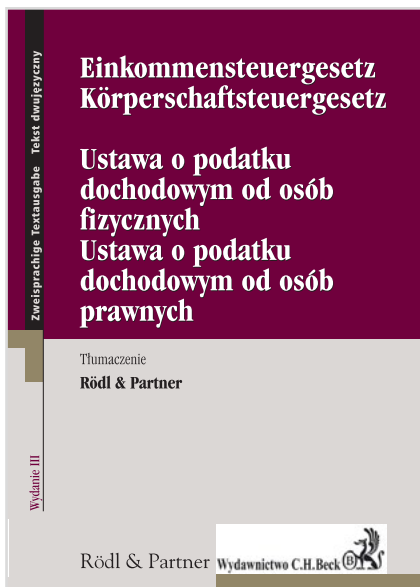
Dorota Białas (Hrsg.), Michał Gosek, Dr. habil. Dr. Marcin Jamroży, Marcin Kapera, Renata Papała, Mikołaj Przybył, Anna Smagowicz-Tokarz, Monika Spotowska, Paulina Wojszczyk



C.H.Beck Warschau
Erscheinungsjahr: 2015
ISBN: 978-83-255-7186-3

> Übersetzung: Rödl & Partner Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz

Im April erscheint bei dem C.H. Beck Verlag die nächste Ausgabe unserer deutschen Übersetzung der polnischen



Gesetze, welche die Aktualisierung der Übersetzung des polnischen Körperschaftsteuergesetzes und des polnischen Einkommensteuergesetzes, Rechtsstand: 01.04.2015 umfasst.

Die von uns erstellte Aktualisierung der Übersetzung der wichtigsten polnischen Steuergesetze wird es den ausländischen Investoren ermöglichen, die Gesetzesänderungen und deren Konsequenzen zu verfolgen und somit rationale Entscheidungen bezüglich ihrer Gewerbetätigkeit in Polen zu treffen.

C.H.Beck Warschau
3. Auflage 2015
ISBN: 978-83-255-6893-1

> Treffen wir uns bei Rödl & Partner

2015 setzten wir die letzte Jahr begonnene Serie von Schulungen „Treffen wir uns bei Rödl & Partner“ zu den aktuellen steuerrechtlichen Fragen fort. Die Schulungen werden von unseren Spezialisten – Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten – durchgeführt.

Die nächsten Termine:

- Warschau**
15.04.2015
Zusammenhang zwischen Lieferbedingungen und dem Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuerpflicht
 Tomasz Modzelewski, Steuerberater (PL), Senior Associate
- 13.05.2015**
Sachanlagen für Fortgeschrittene. Steuerliche und buchhalterische Aspekte
 Katarzyna Judkowiak, Steuerberaterin (PL), Associate Partner
 Agnieszka Regulska, Wirtschaftsprüferin (PL), Associate Partner
- Posen**
06.05.2015
Wie sind die personenbezogenen Daten der Arbeitnehmer zu schützen?
 Karolina Jastrzębska, Rechtsanwältin (PL)
- 28.05.2015**
Quellensteuer und Verrechnungspreise
 Michał Gosek, Steuerberater (PL), Senior Associate
- Krakau**
21.04.2015
Wie sind die personenbezogenen Daten der Arbeitnehmer zu schützen?
 Aleksander Adamus, Rechtsanwalt (PL)
- Gleiwitz**
16.04.2015
Einfuhr, Ausfuhr, IWE, IWL, Dienstleistungsimport - Dokumentierung der Geschäfte für Umsatzsteuerzwecke
 Aleksandra Majnusz, Steuerberaterin (PL), Senior Associate
 Maciej Wilczkiewicz, Steuerberater (PL), Senior Associate

Rödl & Partner info

Breslau

15.04.2015

Analyse elektronischer Zollanmeldungen bei Ein- und Ausfuhr

Tadeusz Piekłowski, Zoll Referent (PL)

12.05.2015

Verrechnungspreise – Risiken und Möglichkeiten zur Steueroptimierung. Pflichten und Haftung der Geschäftsführer

Dorota Białas, Steuerberaterin (PL), Associate Partner

Dominika Tyczka, Steuerberaterin (PL), Senior Associate

Den aktuellen Zeitplan unserer Schulungen sowie sonstige Informationen finden Sie auf der Internetseite von Rödl & Partner (Schulungen unter www.roedl.pl).

Wir laden Sie herzlich zu unseren Schulungen ein!

Kontakt für weitere Informationen

Agnieszka Ogórkiewicz

Senior Referentin Marketing- und Unternehmenskommunikation

Tel.: +48 61 624 49 28

E-Mail: agnieszka.ogorkiewicz@roedl.pro

> Rödl & Partner in EXPO Milano 2015

Die näherrückende Weltausstellung in Mailand ist ein außergewöhnliches Ereignis für Personen, Unternehmen und Institutionen aus vielen Wirtschaftszweigen und Ländern weltweit. Gleichzeitig stellt die Vorbereitung auf die Teilnahme an der EXPO 2015 eine große organisatorische Herausforderung dar. Aus diesem Anlass hat Rödl & Partner ein Sonderangebot EXPO Milano 2015 für Regierungsvertreter und Behörden, Auftragnehmer, Lieferanten und Fachleute zusammengestellt. Die von Rödl & Partner angebotenen Beratungsleistungen zielen darauf ab,

unsere Mandanten vor, während und auch nach der EXPO zu unterstützen und zu betreuen.

Wir beraten ganzheitlich – von der Errichtung einer italienischen Niederlassung, über die Einstellung von Personal und dessen Verwaltung, die Organisation und Montage der Pavillons bis zu Erfüllung sonstiger steuerlicher und administrativer Verpflichtungen. Unsere kompetente Beratung erstreckt sich darüber hinaus auf Patentrecht und Markenschutz sowie die in Italien geltenden Gesundheits- und Lebensmittelgesetze. Nach der EXPO steht Ihnen Rödl & Partner weiterhin beratend zur Seite, wenn es um rechtliche und steuerrechtliche Themen im Rahmen des Abbaus der Pavillons und der Liquidation der italienischen Niederlassung geht, sowie hinsichtlich anderer rechtlicher und steuerrechtlicher Themen. Für die Beratung vor Ort werden die Mitarbeiter von Rödl & Partner aus dem Büro im Mailänder Stadtzentrum zuständig sein. Neben Italienisch sprechen sie auch andere Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch, Chinesisch und Portugiesisch – je nach Bedarf des Mandanten.

Die EXPO Milano 2015 dauert von Mai bis Oktober – alle erforderlichen Informationen erhalten Sie unter expomilano2015@roedl.it. Erfahren Sie mehr auf der Internetseite von Rödl & Partner (Aktuelles unter www.roedl.pl).

Kontakt für weitere Informationen



Agata Blamowska

Referentin Marketing- und Unternehmenskommunikation

Tel.: +48 12 378 66 06

E-Mail: agata.blamowska@roedl.pro

Herausforderungen meistern

„Wir begreifen neue Herausforderungen als eine große Chance, besser zu werden. Lebenslanges Lernen ist wichtiger Teil unseres Leistungskonzepts.“

Rödl & Partner

„Nur wer sich auf Neues einlässt, kann sich weiterentwickeln. Deswegen nehmen wir Herausforderungen an, wo immer sie sich uns auch stellen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Polen, Januar-März 2015

Herausgeber:

Rödl & Partner

ul. Sienna 73, 00-833 Warschau

Tel.: + 48 22 696 28 00 | www.roedl.com/pl

E-mail: biuletyn@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:

Marcin Jamrozý – marcin.jamrozý@roedl.pro

Anna Glówka – anna.glowka@roedl.pro

Layout / Satz:

Unternehmenskommunikation Rödl & Partner

Eva Gündert – publikationen@roedl.de

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.